

**Reglement  
der Pensionskasse des Personals  
der Einwohnergemeinde Köniz**

**7. Dezember 1998  
mit Änderungen bis 26. April 2006**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss des Parlaments vom 7. Dezember 1998; Inkrafttreten am 1. Januar 1999 (siehe Art. 47 des Reglements).

### **Änderungen**

Änderung vom 22. Oktober 2001 (Art. 20, 22, 25, 27, 29, 30bis, 41); Inkrafttreten am 1. Januar 2002 (siehe Beschluss vom 22. Oktober 2001).

Änderung vom 16. Mai 2004 (Art. 15) durch Gemeindeordnung; Inkrafttreten am 1. Juli 2004 (siehe GRB 354/04 vom 16. Juni 2004 gestützt auf Art. 90 GO).

Änderung vom 24. Oktober 2005 (Ingress, Art. 4, 7, 11, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 30bis, 31, 33, 36, 40b, 40d, 41, 42, 46, 48); Inkrafttreten am 1. Januar 2006 (siehe Beschluss vom 24. Oktober 2005; Inkrafttreten von Art. 30 Abs. 5 am 1. Januar 2007, siehe GRB 757/06 vom 29. November 2006).

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnung in Art. 14) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Art.</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Name .....	1
Zweck .....	2
Rechtsform .....	3
Primat .....	3
Verhältnis zum übergeordneten Recht .....	4
<b>II. Organisation und Verwaltung</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Organe.....	5
Schweigepflicht .....	6
Auskunftspflicht .....	7
Verantwortlichkeit.....	8
Verwaltungsgrundsätze .....	9
Verwaltungskosten .....	10
Gemeindegarantie und Zinsleistungen.....	11
<b>2. Hauptversammlung</b>	
Organisation.....	12
Aufgaben und Befugnisse.....	13
<b>3. Verwaltungskommission</b>	
Organisation.....	14
Aufgaben und Befugnisse.....	15
<b>4. Kassenverwalter/Kassenverwalterin</b>	
Geschäftsführung .....	16
<b>5. Kontrolle</b>	
Kontrollstelle .....	17
Experte/Expertin für die berufliche Vorsorge .....	18
<b>III. Beitritt, Altersrücktritt</b>	
Beitrittspflicht.....	19
Vollpensionierung .....	20
Teilpensionierung.....	20
Frühpensionierung .....	20
<b>IV. Finanzierung während der aktiven Versicherungszeit</b>	
Einkauf und Anrechnung der Versicherungsjahre .....	21
Änderung des Beschäftigungsgrades .....	22

Unbezahlter Urlaub.....	23
Versicherter Lohn.....	24
Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder .....	25

## V. Leistungen

### 1. Leistungsarten

Altersrente, Kapitalabfindung .....	26
AHV-Überbrückungsrente .....	27
Invalidenrente .....	28
Bevorschussung Invalidenrente .....	29
Ehegattenrente.....	30
Konkubinat .....	30bis
Waisen- und Kinderrente .....	31
Freiwillige Leistungen in Härtefällen.....	32

### 2. Gemeinsame Bestimmungen

Überversicherung .....	33
Haftung Dritter .....	33
Form der Leistungen .....	34
Auszahlung der Renten .....	35
Ausgleich der Teuerung auf Renten.....	36
Unabtretbarkeit, Verrechnung .....	37
Auskunftspflicht .....	38

## VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Freizügigkeit

Ausscheiden aus der Pensionskasse.....	39
Ansprüche der Ausscheidenden (Freizügigkeitsleistungen):	
Ordentlicher Anspruch .....	40a
Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse .....	40b
Mindestguthaben nach BVG .....	40c
Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistungen .....	40d
Geltendmachung des Anspruches .....	41
Externes Kassenmitglied .....	42

## VII. Unterstützungskasse

Unterstützungskasse .....	43
---------------------------	----

## VIII. Besondere Bestimmungen

Rechtsstreitigkeiten/Gerichtsstand .....	44
Erfüllungsort.....	45
Teil- oder Gesamtliquidation .....	46

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Garantie der erworbenen Rechte.....	47
Inkrafttreten .....	48

**Abkürzungsverzeichnis**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ASVS	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZL	Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
PK	Pensionskasse
SF	Sicherheitsfonds
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch



Das Parlament beschliesst gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004<sup>1</sup> folgendes

## **Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz<sup>2</sup>**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Name Die Einwohnergemeinde Köniz führt eine Personalvorsorgeeinrichtung. Sie wird nachstehend Pensionskasse genannt.

#### **Art. 2**

Zweck Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Köniz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates können der Pensionskasse ebenfalls beitreten. Personen, die in Institutionen tätig sind, welche mit der Gemeinde in enger Verbindung stehen, können durch Anschlussvereinbarungen versichert werden.

#### **Art. 3**

Rechtsform 1 Die Pensionskasse ist eine unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Köniz. Sie hat ihren Sitz in Köniz.

Primat 2 Die Pensionskasse ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut.

#### **Art. 4**

Verhältnis zum übergeordneten Recht 1 Die Pensionskasse ist gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer BE 0169 registriert.

---

<sup>1</sup> Änderung gestützt auf die Revision der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004.

<sup>2</sup> Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

- 2 Die Pensionskasse führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung. Die durch das BVG vorgeschriebenen Leistungen werden durch die Pensionskasse erbracht und garantiert.<sup>3</sup>

## II. Organisation und Verwaltung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 5

Organe

- 1 Die Organe der Pensionskasse sind:
- die Hauptversammlung,
  - die Verwaltungskommission,
  - der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin.
- 2 Zudem beauftragt die Pensionskasse
- eine Kontrollstelle,
  - einen Experten oder eine Expertin für die berufliche Vorsorge.

#### Art. 6

Schweige-  
pflicht

- 1 Alle Mitglieder der Kassenorgane sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kassenverwaltung sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen Daten und Angaben von Mitgliedern der Pensionskasse verpflichtet.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Pensionskasse bzw. aus dem Gemeindedienst weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Artikel 76 ff BVG strafbar.

#### Art. 7<sup>4</sup>

Auskunfts-  
pflicht

Die Pensionskasse stellt den Mitgliedern jährlich ein Orientierungsblatt zu. Auf Anfrage sind dem Mitglied jederzeit alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

---

<sup>3</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>4</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 8**

Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

**Art. 9**

Verwaltungsgrundsätze

- 1 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die allgemeinen Anlagegrundsätze richten sich nach Bundesrecht. Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden von der Verwaltungskommission beschlossen.
- 3 Die Protokolle der Hauptversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Mitgliedern zugestellt.

**Art. 10**

Verwaltungskosten

- 1 Die Kosten der Verwaltung (Administration, Geschäftsführung, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung) gehen zulasten der Pensionskasse.
- 2 Die gleiche Regelung gilt für die Entschädigung der technischen Überprüfung und der Revisionskontrolle.
- 3 Angeschlossene Institutionen haben sich anteilmässig zu beteiligen.

**Art. 11**

Gemeindegarantie und Zinsleistungen

- 1 Die Gemeinde garantiert:
  - a) die Erfüllung der Kassenverpflichtungen,
  - b) die Verzinsung und Tilgung versicherungstechnischer Fehlbeträge.<sup>5</sup>
- 2 Angeschlossene Institutionen haben die vorgenannten Garantien für ihre Mitglieder selbst zu übernehmen.

**2. Hauptversammlung****Art. 12**

Organisation

- 1 Die Hauptversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern und den Bezüglern und Bezügerinnen von Alters- und Invalidenrenten zusammen.

---

<sup>5</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

- 2 Die Mitglieder der Verwaltungskommission von Arbeitgeberseite sowie der Experte oder die Expertin nehmen an der Sitzung teil. Sie beraten ohne Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Pensionskasse sind.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch die Verwaltungskommission oder von einem Drittel der Kassenmitglieder einberufen werden.
- 4 Zur Hauptversammlung ist schriftlich 14 Tage vorher einzuladen.
- 5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

### **Art. 13**

Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung

- a) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- b) besitzt das Vorschlagsrecht in allen Fragen, die das Reglement und die Verwaltung der Pensionskasse betreffen;
- c) begutachtet Fragen, die ihr von der Verwaltungskommission vorgelegt werden;
- d) nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der versicherungstechnischen Bilanzen;
- e) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Hauptversammlung sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin;
- f) wählt vier Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitnehmenden.<sup>6</sup>

## **3. Verwaltungskommission**

### **Art. 14**

Organisation

- 1 Die Verwaltungskommission hat acht Mitglieder, ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je vier Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Rentner. Sie konstituiert sich selbst. Die Leitung der Verwaltungskommission ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die nicht selber Kassenmitglied ist.<sup>7</sup>
- 2 Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Präsidiales und Finanzen<sup>8</sup> der Einwohnergemeinde Köniz gehört der Kommis-

<sup>6</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>7</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>8</sup> Bezeichnung gemäss Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006.

- sion von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter oder -vertreterinnen werden vom Gemeinderat, die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer/Rentner von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweilen am 1. Februar nach den Gemeinderatswahlen.
- 3 Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmer/Rentner vorzeitig aus der Verwaltungskommission aus, so rückt automatisch – bis Ende der Amtsperiode – das gewählte Ersatzmitglied nach.
  - 4 Die Kommission kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder drei ihrer Mitglieder einberufen werden.
  - 5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nichtentschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es erneut zu keinem Beschluss, so entscheidet ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin, der oder die von der Verwaltungskommission bestimmt wird. Kommt keine Einigung zustande, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin.
  - 6 Die Kommission kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
  - 7 Der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und – soweit notwendig – der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge nehmen an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Sie beraten ohne Stimmrecht.

### **Art. 15**

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Verwaltungskommission ist zuständig für:
  - a) den Erlass des Reglementes für die Kapitalanlagen,
  - b) den Erlass von allfälligen weiteren Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung der Pensionskasse,
  - c) den Abschluss von Vereinbarungen mit angeschlossenen Institutionen,
  - d) den Abschluss von Versicherungsverträgen, mit Ausnahme derjenigen gemäss Art. 16 e,
  - e) die Arbeitsvergebungen. Sie kann diese Zuständigkeit an eine Delegation der Verwaltungskommission, den Präsidenten/die Präsidentin der Verwaltungskommission, den Kassenverwalter / die Kassenverwalterin und an mit der Verwaltung der Liegenschaften beauftragte Personen delegieren. Arbeitsvergebungen über Fr. 100'000.00 dür-

fen nicht an Einzelpersonen delegiert werden.

- f) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Hauptversammlung. Die Dokumente sind vor der Hauptversammlung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.<sup>9</sup>
- g) den Beschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger,
- h) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages,
- i) die Vorbereitung der Hauptversammlung,
- j) die Vorbereitung der Reglementsrevision,
- k) die Auftragserteilung zur Ausarbeitung einer versicherungstechnischen Bilanz und deren Kenntnisnahme,
- l) die Regelung der Unterschriftsberechtigung,
- m) die Festsetzung der Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder gemäss Art. 25,<sup>10</sup>
- n) die Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der Pensionskasse betreffen,<sup>11</sup>
- o) alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

2 Die Verwaltungskommission wählt:

- a) den Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
- b) den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin,
- c) die Kontrollstelle sowie den Experten oder die Expertin für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG.

3 Die Verwaltungskommission ist befugt, weitere Personen zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen.

---

<sup>9</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>10</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>11</sup> Eingefügt am 16. Mai 2004; der bisherige Bst. n wurde zu Bst. o.

#### 4. Kassenverwalter/Kassenverwalterin

##### Art. 16

Geschäfts-  
führung

Die Geschäftsführung der Pensionskasse obliegt dem Kassenverwalter oder der Kassenverwalterin. Er / Sie ist zuständig für:

- a) die Behandlung der Mutationen im Mitgliederbestand sowie die Beschlussfassung über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden finanziellen Auswirkungen,
- b) die Rechnungsführung, die Führung der technischen Register über die Mitglieder der Pensionskasse,
- c) den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verwaltungskommission der Pensionskasse,
- d) die laufenden Geschäfte sowie die Führung des Sekretariates der Verwaltungskommission,
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Liegenschaften.

#### 5. Kontrolle

##### Art. 17

Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.
- 2 Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Kontrollstelle der Verwaltungskommission zuhanden der Hauptversammlung, des Gemeinderates und des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

##### Art. 18

Experte/  
Expertin für die  
berufliche  
Vorsorge

Der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch:

- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

### III. Beitritt, Altersrücktritt

#### Art. 19

##### Beitrittspflicht

- 1 Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse als Kassenmitglied beizutreten.
- 2 In der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft), welche die Einwohnergemeinde Köniz separat abgeschlossen hat, werden Mitarbeitende versichert:<sup>13</sup>
  - a) deren Beschäftigungsgrad von häufigen Veränderungen betroffen ist oder nicht genau festgelegt werden kann,
  - b) die bis zu maximal einem Jahr angestellt sind,
  - c) die im Stunden- oder Taglohn beschäftigt sind,
  - d) die in Sonderanstellungsverhältnissen beschäftigt sind (z.B. Praktikum, Beschäftigungsprogramme, Saisonanstellung).
- 3 Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind Personen, die
  - a) einen Jahreslohn beziehen, der unter  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Rente liegt;<sup>14</sup>
  - b) ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten haben. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
  - c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - d) im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind;<sup>15</sup>
  - e) am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 4 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Löhne unter  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Rente liegen, werden auf ihren Wunsch in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20% aufweisen.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>14</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>15</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>16</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 20**

- Voll-  
pensionierung
- 1 Die Altersleistung wird frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres bzw. am Ende des bezüglichen Kalendermonats fällig. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.
- Jedes Auflösen eines Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres gilt als Altersrücktritt, sofern der Versicherte nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt oder eine solche Überweisung von der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt wird.
- Teil-  
pensionierung
- 2 Zwischen dem Alter von 60 und 65 Jahren hat die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Das Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 40% eines Vollpensums zu betragen. Der reduzierte Beschäftigungsgrad darf bis zur Vollpensionierung nicht mehr geändert werden.
- Früh-  
pensionierung
- 3 Der Arbeitgeber kann Personen oder Personengruppen ab Alter 60 zu besseren Konditionen frühpensionieren. Die zusätzlichen Kosten solcher Frühpensionierungen gehen zulasten des Arbeitgebers.<sup>17, 18</sup>

**IV. Finanzierung während der aktiven Versicherungszeit<sup>19</sup>****Art. 21**

- Einkauf und  
Anrechnung  
der Versiche-  
rungsjahre
- 1 Das Kassenmitglied hat nach seinem Eintritt unverzüglich sämtliche aus früheren Arbeitsverhältnissen erhaltenen Freizügigkeitsleistungen einzubringen. Die anzurechnenden Versicherungsjahre werden aufgrund des eingebrachten Kapitals bestimmt.
- 2 Das Kassenmitglied kann jederzeit – gemäss Einkaufstabelle im Anhang – zusätzliche Versicherungsjahre oder Bruchteile von Jahren einkaufen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.<sup>20</sup>
- 3 Die Einkaufssumme wird im Zeitpunkt des Einkaufes zusätzlicher Versicherungsjahre fällig. Bei verspäteter Zahlung entspricht der Verzugszins dem technischen Zinssatz der Pensionskasse plus ¼%.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Eingefügt am 22. Oktober 2001

<sup>18</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>19</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>20</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>21</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

- 4 Das Mitglied kann keine Versicherungsjahre einkaufen, die über den maximalen Rentensatz hinausgehen. Über den für den Einkauf nicht benötigten Teil der Freizügigkeitsleistung kann das Mitglied im Rahmen der nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten verfügen; es kann diesen auch für künftige Einkäufe bei Lohnerhöhungen verwenden.
- 5 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.<sup>22</sup>
- 6 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.<sup>23</sup>

### **Art. 22<sup>24</sup>**

Änderung des Beschäftigungsgrades

- 1 Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad,
  - a) die 20% einer Vollbeschäftigung (100%) nicht übersteigen und voraussichtlich einen Zeitraum von bis zu einem Jahr umfassen, oder
  - b) die mehr als 20% einer Vollbeschäftigung (100%) ausmachen und voraussichtlich nur einen Zeitraum bis zu sechs Monaten umfassen

werden bei der Festsetzung des versicherten Jahresverdienstes vernachlässigt.
- 2 Bei Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, werden die versicherten Leistungen angepasst. Es wird wie im Freizügigkeitsfall mit anschließendem Wiedereintritt abgerechnet.
- 3 Bei einer Reduktion des Lohnes kann das Mitglied den bisherigen versicherten Lohn beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.<sup>25</sup>
- 4 Der freiwillig weiterversicherte Lohnteil bleibt unverändert, es sei denn:
  - a) der aus Beschäftigung versicherte Lohnteil werde wegen einer Lohnerhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt. In diesen Fällen wird der

<sup>22</sup> Eingefügt am 24. Oktober 2005

<sup>23</sup> Eingefügt am 24. Oktober 2005

<sup>24</sup> Abs. 1 Fassung vom 22. Oktober 2001. Abs. 2 eingefügt am 22. Oktober 2001, bisherige Abs. 2 und 3 wurden zu Abs. 3 und 4.

<sup>25</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

freiwillig weiterversicherte Lohnanteil um diese Erhöhung gekürzt;

- b) das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

### **Art. 23**

Unbezahlter  
Urlaub

- 1 Bei unbezahltem Urlaub bleibt das Mitglied wie folgt versichert:
- a) Für Urlaube bis zu 1 Monat Dauer gelten die Beitragsleistungen gemäss Artikel 25.
  - b) Für Urlaube von mehr als 1 Monat Dauer sind ab zweitem Monat vom Mitglied entweder die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. Deckungskapital) zu übernehmen oder ein Risikobeitrag von mindestens 4,5% des versicherten Lohnes zu leisten. Die Verwaltungskommission kann gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz jederzeit den Ansatz anpassen.<sup>26</sup>
  - c) Wird nur der Risikobeitrag geleistet, wird die Versicherung für Invalidität und Tod weitergeführt. Bei den Altersleistungen wird die Versicherungsdauer entsprechend herabgesetzt.
- 2 Der Arbeitnehmerbeitrag für die Erhöhung des versicherten Lohnes gemäss Art. 25 Abs. 1 bleibt für beide Varianten, Vollversicherung und Risikoversicherung, geschuldet.
- 3 Die Abrechnung erfolgt mit der letzten Lohnabrechnung. Die Beiträge sind vorschüssig zu bezahlen. Es erfolgt keine Verzinsung.

### **Art. 24<sup>27</sup>**

Versicherter  
Lohn

- 1 Der Versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich Koordinationsbetrag. Leistungsstufen, Sozialzulagen und Nebenbezüge bleiben unberücksichtigt.
- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag pro rata zum Beschäftigungsgrad angerechnet.

---

<sup>26</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>27</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 25<sup>28</sup>**

Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder

- 1 Das aktive Mitglied entrichtet einen Beitrag von 7% des versicherten Lohnes. Zudem hat es von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.
- 2 Der Arbeitgeber entrichtet einen Beitrag von 8,5% der Summe der versicherten Löhne. Zudem hat er von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.
- 3 Der Arbeitgeber entrichtet zudem von jeder Erhöhung der versicherten Löhne den Ausgleich auf das technisch erforderliche Deckungskapital. Wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) ausweist, leistet der Arbeitgeber jedoch nur einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100%.<sup>29</sup>
- 4 Die Beiträge der Kassenmitglieder werden in gleichen Monatsraten von der Lohnzahlung abgezogen. Die Beiträge der Gemeinde werden zur gleichen Zeit fällig. Ausgenommen sind die Deckungskapitalleistungen der Gemeinde; sie werden gesamthaft am Tage des Inkrafttretens der erhöhten versicherten Löhne fällig.
- 5 Für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente entrichten die Mitglieder und der Arbeitgeber zusätzlich einen Beitrag von je 0,3% des versicherten Lohnes.<sup>30</sup>
- 6 Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) aus, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 paritätisch und zeitlich befristet reduzieren. Der Deckungsgrad darf jedoch nicht unter 100% (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) fallen.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Abs. 1 und 2 Fassung vom 22. Oktober 2001; Abs. 3 eingefügt am 22. Oktober 2001, bisherige Abs. 3–5 wurden zu Abs. 4–6.

<sup>29</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>30</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>31</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

## V. Leistungen

### 1. Leistungsarten

#### Art. 26

Altersrente/  
Kapitalabfindung

- 1 Nach erfolgter Pensionierung hat das Kassenmitglied grundsätzlich Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Die Rente berechnet sich aufgrund der eingekauften Jahre sowie der Beitragsjahre als Mitglied der Pensionskasse bis zur erfolgten Pensionierung und beträgt im Maximum 60% des letzten versicherten Lohnes.
- 3 Die Höhe der Rente berechnet sich gemäss der im Anhang befindlichen Rententabelle.
- 4 Das Kassenmitglied kann anstelle der vollen Altersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 25% reduzieren (Umwandlungssätze im Anhang). Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) werden im gleichen Ausmass reduziert. Das Kassenmitglied hat eine entsprechende Erklärung spätestens ein Jahr vor dem Antritt des Altersrücktrittes schriftlich einzureichen. Die Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten.<sup>32</sup>
- 5 Die Anmeldung für den Kapitalbezug gem. Art. 26 Abs. 4 hat folgende Daten verbindlich zu enthalten:
  - a) Gewünschter Prozentsatz der Kapitalabfindung (max. 25%)
  - b) Datum des gewünschten Altersrücktritts:Eine Verschiebung des Rücktrittsdatums um maximal 12 Monate *später* wird akzeptiert.  
Eine Verschiebung des Rücktrittsdatums um maximal 12 Monate *früher* wird nur akzeptiert, sofern die Anmeldefrist für den Kapitalbezug von einem Jahr noch eingehalten ist.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>33</sup> Abs. 5 eingefügt am 24. Oktober 2005.

**Art. 27<sup>34</sup>**

AHV-Überbrückungsrente

- 1 Das Kassenmitglied kann während maximal 3 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente höchstens in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Das Kassenmitglied kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren ab dem 60. Lebensjahr es diese Überbrückungsrente beziehen will.<sup>35</sup>
- 2 Bei Pensionierung in 2 Schritten darf der Gesamtanspruch denjenigen nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- 3 Teilzeitbeschäftigte und Mitglieder mit weniger als 5 Beitragsjahren haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Ziffer 1 im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 5 Jahre. Fehlende Jahre werden mit 0% berücksichtigt. Mitglieder, die bei Reduktion des Lohnes den bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben, erhalten die Überbrückungsrente im Rahmen des prozentualen versicherten Lohnes im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.
- 4 Für *weitere* Jahre ohne AHV-Rentenanspruch kann das Kassenmitglied zulasten seiner späteren Ansprüche eine Überbrückungsrente verlangen. Die Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Beginn der AHV-Rente lebenslänglich. Sie beträgt monatlich 0,6% der Summe der für weitere Jahre bezogenen Überbrückungsrente.

**Art. 28**

Invalidenrente

- 1 Ist ein Kassenmitglied nach Feststellung der Invalidenversicherung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleichem Lohn zugewiesen werden kann.
- 2 Die Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65, berechnet vom versicherten Lohn zur Zeit der Invalidierung. Das Mitglied hat Anspruch auf:
  - a) eine volle Invalidenrente, wenn es im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist
  - b) eine Dreiviertelsrente, wenn es zu mindestens 60% invalid ist
  - c) eine halbe Rente, wenn es mindestens zur Hälfte invalid ist
  - d) eine Viertelsrente, wenn es mindestens zu 40% invalid ist.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>35</sup> Fassung vom 22. Oktober 2001

<sup>36</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat das Mitglied, das vor Vollendung des 65. Alterjahres:
- a) im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war;
  - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;
  - c) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.<sup>37</sup>
- 4 Die Invalidenrente wird längstens bis zum Beginn der AHV-Rentenberechtigung ausgerichtet. Anschliessend wird sie durch eine gleich hohe Altersrente abgelöst.
- 5 Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der definitiven Verfügung der Invalidenversicherung.
- 6 Erzielt der Bezüger oder die Bezügerin einer Invalidenrente andernorts ein Erwerbseinkommen, ist die Pensionskasse zu benachrichtigen. Die Verwaltungskommission prüft eine Neufestsetzung der Invalidenrente.

### **Art. 29<sup>38</sup>**

Bevorschussung Invalidenrente

- 1 Bei hängigen Gesuchen für eine Invalidenrente richtet die Pensionskasse einen Vorschuss auf die Invalidenrente im Betrag der maximalen AHV-Rente aus. Bei Teilinvalidität entspricht der Vorschuss der Reduktion des versicherten Lohnes.<sup>39</sup>
- 2 Teilzeitbeschäftigte haben im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre Anspruch auf die Bevorschussung der Invalidenrente.
- 3 Setzt die Invalidenversicherung eine Invalidenrente rückwirkend fest, ist der Vorschuss zurückzuzahlen.

---

<sup>37</sup> Abs. 3 eingefügt am 24. Oktober 2005, bisherige Abs. 3–5 wurden zu Abs. 4–6.

<sup>38</sup> Abs. 2 eingefügt am 22. Oktober 2001, bisheriger Abs. 2 wurde zu Abs. 3.

<sup>39</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 30**

Ehegattenrente  
und eingetragene  
Partnerschaft<sup>40</sup>

- 1 Beim Tod eines Kassenmitgliedes hat sein überlebender Ehegatte bzw. seine überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente von zwei Dritteln der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente, wenn er/sie im Zeitpunkt des Todes
  - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;  
oder
  - b) das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet war;  
oder
  - c) das 40. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 2 Jahre verheiratet war.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine der Voraussetzungen, so hat er/sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- 3 Bei Wiederverheiratung wird der Rentenanspruch durch eine Kapitalabfindung im Betrage von drei Jahresrenten ausgekauft.
- 4 Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und Invalidenversicherung, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Rente wird nur solange ausgerichtet, als der verstorbene Ehegatte gegenüber seinem früheren Ehepartner unterhaltspflichtig gewesen wäre.
- 5 Stirbt ein Kassenmitglied, das in eingetragener Partnerschaft lebt, so gelten Abs. 1–3 sinngemäss. Ist die eingetragene Partnerschaft in diesem Zeitpunkt gerichtlich aufgelöst, so gilt Abs. 4 sinngemäss.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>41</sup> Eingefügt am 24. Oktober 2005

**Art. 30bis<sup>42</sup>**

Konkubinat

Für Personen, welche mit dem verstorbenen Mitglied in einer eheähnlichen Gemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, gelebt haben, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 30 Abs. 2 ausgerichtet, sofern

- a) beide Partner bzw. Partnerinnen unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse eingereicht wird.

**Art. 31**

Waisen- und Kinderrente

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Kassenmitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten, sofern für sie ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252 ZGB besteht. Anspruchsberechtigt sind auch Pflege- oder Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruch auf Lohn oder auf die Alters- oder Invalidenrente des verstorbenen Mitgliedes aufhört, und endigt, wenn die Waise das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:
  - a) bis zum Abschluss der Ausbildung,
  - b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens 70% invalid ist.<sup>43</sup>
- 3 Die Waisenrente beträgt einen Sechstel der möglichen bzw. laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt. Für alle Kinder zusammen betragen die Waisenrenten höchstens 60% des versicherten Lohnes.
- 4 Die Bezüger und Bezügerinnen von Invaliden- und Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten von je einem Zwölftel der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente. Die übrigen Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss. Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes festgesetzt.

---

<sup>42</sup> Eingefügt am 22. Oktober 2001

<sup>43</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 32**

Freiwillige  
Leistungen in  
Härtefällen

Für Härtefälle trifft die Verwaltungskommission – im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse – die notwendigen Entscheidungen.

**2. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 33<sup>44</sup>**

Über-  
versicherung

1 Bei Tod oder bei Erwerbsunfähigkeit gilt Folgendes: Übersteigen bei Rentenbeginn alle Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Versicherungen, die der Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert hat, zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse 90% des dem Mitglied entgangenen Jahresbruttolohnes, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen bis auf diesen Prozentsatz. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (eingeschlossen Unfallversicherungen und Militärversicherung) und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.

Haftung Dritter

2 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer reglementarischen Leistungen in die Ansprüche aller Personen ein, die in diesem Versicherungsfall leistungsberechtigt sind. Die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zu melden. Im Übrigen gelten die Rückgriffbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>45</sup>.

**Art. 34**

Form der  
Leistungen

Die Leistungen der Pensionskasse werden grundsätzlich in Rentenform entrichtet. Vorbehalten bleiben Art. 26 sowie die nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Wohneigentumsförderung.

<sup>44</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>45</sup> SR 830.1, Art. 72 ff.

**Art. 35**

Auszahlung der Renten

Sämtliche Renten werden in monatlichen Raten ausgerichtet. Für den Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird die Rente voll ausgerichtet.

**Art. 36**

Ausgleich der Teuerung auf Renten

1 Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob ein angemessener Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse gewährt werden kann. Die Mindestvorschriften gemäss Bundesrecht sind in jedem Fall einzuhalten. Die Beschlüsse sind in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern.<sup>46</sup>

2 Die Kosten des Teuerungsausgleichs trägt die Pensionskasse.

**Art. 37**

Unabtretbarkeit, Verrechnung

1 Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Bundesrecht über die Wohneigentumsförderung.

2 Sämtliche fällig werdenden Leistungen der Pensionskasse können mit noch nicht bezahlten Beiträgen und Einmaleinlagen des Mitgliedes verrechnet werden.

**Art. 38**

Auskunftspflicht

Auf Verlangen der Pensionskasse hat der/die Anspruchsberechtigte sämtliche Auskünfte über die Berechtigung seiner/ihrer Ansprüche zu erteilen.

**VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Freizügigkeit****Art. 39**

Ausscheiden aus der Pensionskasse

Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitgliedes aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt Art. 42 (Externes Kassenmitglied).

---

<sup>46</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 40a**

Ansprüche der Ausscheidenden (Freizügigkeitsleistungen)/Ordentlicher Anspruch

- 1 Die Ansprüche der versicherten Person entsprechen dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz. Die Barwerte sind im Anhang tabelliert (Tabelle A Barwerte bei Austritt).
- 2 Die ordentliche reglementarische Altersgrenze wird im Alter 63 erreicht.

**Art. 40b**

Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.
- 2 Der für die Berechnung der Mindestleistung anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.<sup>47</sup>

**Art. 40c**

Mindestguthaben nach BVG

Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf mindestens das Altersguthaben nach BVG.

**Art. 40d<sup>48</sup>**

Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistungen

Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung eines Mitglieds ganz oder teilweise übernommen, zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages.

<sup>47</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

<sup>48</sup> Eingefügt am 24. Oktober 2005

**Art. 41**<sup>49,50</sup>

Geltendma-  
chung des  
Anspruches

1 Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Treten Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, haben sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Macht das Mitglied keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.

Die Freizügigkeitsleistung wird vom Zeitpunkt des Austritts bis zur Überweisung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz (FZG) zu bezahlen.

2 Eine Barauszahlung erfolgt auf einen schriftlich begründeten Nachweis, wenn:

- a) das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- b) das Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers beträgt.

3 Ist das Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung gemäss Abs. 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehepartners ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

4 Mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung der Risikoleistungen während eines Monats.

---

<sup>49</sup> Abs. 1 und 4 Fassung vom 22. Oktober 2001.

<sup>50</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

**Art. 42**Externes  
Kassenmitglied

- 1 Sofern ein Kassenmitglied bei seinem Austritt das Alter von 45 Jahren überschritten hat und mehr als 15 Beitragsjahre in der Pensionskasse aufweist, kann es bei seinem Dienstaustritt weiterhin bei der Pensionskasse als externes Kassenmitglied versichert bleiben. In diesem Fall sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge durch das Kassenmitglied weiter zu entrichten. Die Erhöhung des versicherten Lohnes sowie der Einkauf von weiteren Versicherungsleistungen ist nicht möglich. Eingekaufte Versicherungsjahre gelten nicht als Beitragsjahre. Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand einen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung stellen.<sup>51</sup>
- 2 Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten ebenfalls für die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Beitragsjahre sowie der Altersvorschriften.

**VII. Unterstützungskasse****Art. 43**Unterstüt-  
zungskasse

- 1 Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:
  - a) Einlagen aus Versichertenrechnung,
  - b) Geschenke und Legate zu Gunsten der Pensionskasse ohne besondere Zweckbestimmung.
- 2 Mitgliedern und Rentnern oder Rentnerinnen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge oder Darlehen aus der Unterstützungskasse gewährt werden. Die Darlehen sind rückzahlbar.
- 3 Über die Gewährung von Beiträgen und Darlehen sowie die Verzinsung der Darlehen entscheidet die Verwaltungskommission.

**VIII. Besondere Bestimmungen****Art. 44**Rechtsstreitig-  
keiten/Gerichts-  
stand

- 1 Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Kasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen. Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht entschieden.

---

<sup>51</sup> Fassung vom 24. Oktober 2005

- 2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Person oder der Ort des Betriebes, bei dem der/die Versicherte angestellt wurde.

#### **Art. 45**

Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistungen der Pensionskasse ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland hat der/die Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

#### **Art. 46<sup>52</sup>**

Teil- oder  
Gesamt-  
liquidation

- 1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die freien Mittel.
- 2 Die freien Mittel sind wie das übrige Vermögen aufgrund der Veräusserungswerte zu bewerten.
- 3 Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird.
- 4 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
  - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
  - b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
  - c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 5 Die Teil- und Gesamtliquidation der Pensionskasse muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden.
- 6 Die Verwaltungskommission legt fest:
  - a) den genauen Zeitpunkt;
  - b) die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
  - c) den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
  - d) den Verteilungsplan.
- 7 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und die Rentenbezüger über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig. Einsicht in die Verteilungspläne wird gewährt.

---

<sup>52</sup> Art. 46 eingefügt am 24. Oktober 2005, bisherige Art. 46 und 47 wurden zu Art. 47 und 48.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 47

Garantie der erworbenen Rechte

- 1 Für Frauen, die am 1.1.1990 bereits Mitglied der Pensionskasse waren, wird der Rentensatz zum Rücktrittsalter 62 gemäss den Statuten vom 1.1.1986 garantiert.
- 2 Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahlter Einkaufssummen bleiben bestehen.

### Art. 48

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- 2 Das Pensionskassenreglement vom 25. Oktober 1993 sowie die Statuten vom 24. November 1989 werden unter Vorbehalt von Art. 46 aufgehoben.
- 3 Die Änderungen vom 24. Oktober 2005 treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen bleibt Art. 30 Abs. 5, dessen Inkrafttreten vom Gemeinderat bestimmt wird.<sup>53</sup>

Köniz, 7. Dezember 1998

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Lorenz Bussard

Matthias Burkhalter

---

<sup>53</sup> Abs. 3 eingefügt am 24. Oktober 2005

## Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz Rententabelle zum PK Reglement 2002

Rententabelle zum Vorsorgereglement / Altersrente in % des versicherten Lohnes  
Zwischenwerte bei den Versicherungsjahren werden anteilmässig berücksichtigt

Eintritts- alter	Anzahl Versicherungsjahre		Rücktrittsalter						
			60	61	62	63	64	65	
Rentensatz in Prozenten									
18	42	-	47	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
19	41	-	46	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
20	40	-	45	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
21	39	-	44	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
22	38	-	43	59.714	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
23	37	-	42	58.143	59.522	60.000	60.000	60.000	60.000
24	36	-	41	56.572	57.955	59.625	60.000	60.000	60.000
25	35	-	40	55.000	56.389	58.056	60.000	60.000	60.000
26	34	-	39	53.429	54.823	56.487	58.421	60.000	60.000
27	33	-	38	51.857	53.256	54.917	56.842	60.000	60.000
28	32	-	37	50.286	51.690	53.348	55.263	60.000	60.000
29	31	-	36	48.714	50.124	51.779	53.684	59.036	60.000
30	30	-	35	47.143	48.557	50.210	52.105	57.349	60.000
31	29	-	34	45.572	46.991	48.641	50.526	55.663	60.000
32	28	-	33	44.000	45.424	47.072	48.947	53.976	59.639
33	27	-	32	42.429	43.858	45.503	47.368	52.289	57.831
34	26	-	31	40.857	42.292	43.934	45.789	50.602	56.024
35	25	-	30	39.286	40.725	42.365	44.211	48.916	54.217
36	24	-	29	37.714	39.159	40.796	42.632	47.229	52.410
37	23	-	28	36.143	37.593	39.227	41.053	45.542	50.602
38	22	-	27	34.572	36.026	37.658	39.474	43.855	48.795
39	21	-	26	33.000	34.460	36.089	37.895	42.169	46.988
40	20	-	25	31.429	32.894	34.520	36.316	40.482	45.181
41	19	-	24	29.857	31.327	32.950	34.737	38.795	43.373
42	18	-	23	28.286	29.761	31.381	33.158	37.108	41.566
43	17	-	22	26.714	28.194	29.812	31.579	35.422	39.759
44	16	-	21	25.143	26.628	28.243	30.000	33.735	37.952
45	15	-	20	23.571	25.062	26.674	28.421	32.048	36.145
46	14	-	19	22.000	23.495	25.105	26.842	30.361	34.337
47	13	-	18	20.429	21.929	23.536	25.263	28.675	32.530
48	12	-	17	18.857	20.363	21.967	23.684	26.988	30.723
49	11	-	16	17.286	18.796	20.398	22.105	25.301	28.916
50	10	-	15	15.714	17.230	18.829	20.526	23.614	27.108
51	9	-	14	14.143	15.664	17.260	18.947	21.928	25.301
52	8	-	13	12.571	14.097	15.691	17.368	20.241	23.494

Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz  
 Anhang zum Reglement 2002  
 Tabelle A: Barwertfaktoren

Alter	Faktoren
18	2.56633
19	2.66900
20	2.77700
21	2.88967
22	3.00667
23	3.12833
24	3.25533
25	3.38767
26	3.52300
27	3.66533
28	3.81333
29	3.96600
30	4.12500
31	4.28933
32	4.46133
33	4.63800
34	4.82300
35	5.01400
36	5.21233
37	5.41833
38	5.63267
39	5.85500
40	6.08500
41	6.32467
42	6.57300
43	6.83200
44	7.09967
45	7.37900
46	7.66967
47	7.97200
48	8.28700
49	8.61533
50	8.95633
51	9.31400
52	9.68467
53	10.07400
54	10.47933
55	10.90400
56	11.34900
57	11.81667
58	12.30833
59	12.82633
60	13.37567
61	13.95667
62	14.57433
63	15.23467

Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz										Anhang zum Reglement 2002						Tabelle B: Einkaufstabelle (in % vers. Lohn)									
Eingekauftes Altersjahr																									
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
	Versicherungsjahre																								
Alter	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21
18	0.000																								
19	6.731	0.000																							
20	15.052	8.580	0.000																						
21	23.975	17.503	8.923	0.000																					
22	33.206	26.743	18.176	9.266	0.000																				
23	42.721	36.277	27.734	18.849	9.609	0.000																			
24	52.497	46.080	37.572	28.724	19.523	9.953	0.000																		
25	62.514	56.131	47.669	38.868	29.715	20.196	10.296	0.000																	
26	72.753	66.410	58.002	49.258	40.163	30.705	20.869	10.639	0.000																
27	83.193	76.898	68.553	59.873	50.847	41.459	31.696	21.542	10.982	0.000															
28	93.819	87.577	79.301	70.695	61.744	52.436	42.755	32.686	22.215	11.325	0.000														
29	104.613	98.429	90.231	81.704	72.837	63.615	54.025	44.050	33.677	22.888	11.669	0.000													
30	115.560	109.439	101.324	92.884	84.108	74.980	65.486	55.614	45.346	34.667	23.562	12.012	0.000												
31	126.645	120.591	112.565	104.219	95.538	86.511	77.122	67.357	57.202	46.641	35.658	24.235	12.355	0.000											
32	137.855	131.872	123.941	115.692	107.114	98.192	88.914	79.264	69.228	58.791	47.937	36.648	24.908	12.698	0.000										
33	149.176	143.268	135.436	127.290	118.819	110.009	100.846	91.317	81.406	71.100	60.380	49.233	37.639	25.581	13.041	0.000									
34	160.598	154.768	147.039	139.000	130.640	121.946	112.904	103.500	93.720	83.549	72.971	61.969	50.528	38.629	26.254	13.385	0.000								
35	172.109	166.359	158.736	150.809	142.564	133.990	125.073	115.799	106.154	96.123	85.691	74.842	63.558	51.824	39.620	26.928	13.728	0.000							
36	183.697	178.031	170.518	162.705	154.579	146.128	137.340	128.199	118.694	108.807	98.526	87.833	76.713	65.147	53.119	40.610	27.601	14.071	0.000						
37	195.354	189.773	182.373	174.677	166.673	158.349	149.693	140.689	131.326	121.589	111.461	100.929	89.975	78.584	66.736	54.415	41.601	28.274	14.414	0.000					
38	207.071	201.576	194.291	186.715	178.836	170.642	162.120	153.257	144.039	134.453	124.484	114.115	103.332	92.118	80.455	68.325	55.711	42.591	28.947	14.757	0.000				
39	218.837	213.431	206.263	198.809	191.057	182.995	174.610	165.890	156.821	147.389	137.580	127.378	116.769	105.735	94.260	82.326	69.914	57.006	43.582	29.620	15.101	0.000			
40	230.647	225.330	218.282	210.951	203.328	195.399	187.154	178.578	169.660	160.385	150.739	140.707	130.273	119.423	108.138	96.402	84.197	71.503	58.302	44.572	30.294	15.444	0.000		
41	242.491	237.265	230.337	223.132	215.639	207.846	199.742	191.313	182.547	173.430	163.949	154.088	143.834	133.168	122.077	110.541	98.545	86.068	73.092	59.597	45.563	30.967	15.787	0.000	
42	254.363	249.229	242.423	235.345	227.983	220.327	212.365	204.084	195.472	186.515	177.200	167.513	157.438	146.960	136.063	124.731	112.944	100.687	87.939	74.681	60.893	46.553	31.640	16.130	0.000
43	266.257	261.216	254.532	247.581	240.352	232.834	225.015	216.883	208.426	199.631	190.484	180.971	171.077	160.788	150.087	138.958	127.384	115.347	102.829	89.810	76.270	62.188	47.544	32.313	16.473
44	278.167	273.218	266.658	259.835	252.739	245.359	237.684	229.702	221.401	212.768	203.790	194.452	184.741	174.641	164.138	153.214	141.853	130.038	117.751	104.971	91.681	77.859	63.484	48.534	32.986
45	290.086	285.231	278.794	272.100	265.137	257.897	250.367	242.535	234.390	225.920	217.110	207.949	198.420	188.511	178.205	167.487	156.341	144.748	132.692	120.154	107.114	93.552	79.448	64.780	49.525
46	303.310	296.310	289.310	282.310	275.310	268.310	261.310	254.310	242.535	234.390	225.920	217.110	207.949	198.420	188.511	178.205	167.487	156.341	144.748	132.692	120.154	107.114	93.552	79.448	64.780
47	325.922	318.922	311.922	304.922	297.922	290.922	283.922	276.922	264.334	251.747	239.159	226.572	217.110	207.949	198.420	188.511	178.205	167.487	156.341	144.748	132.692	120.154	107.114	93.552	79.448
48	349.949	342.949	335.949	328.949	321.949	314.949	307.949	300.949	287.864	274.779	261.694	248.609	235.524	222.439	209.354	198.420	188.511	178.205	167.487	156.341	144.748	132.692	120.154	107.114	93.552
49	375.476	368.476	361.476	354.476	347.476	340.476	333.476	326.476	312.872	299.269	285.665	272.062	258.459	244.855	231.252	217.649	204.045	190.446	178.205	167.487	156.341	144.748	132.692	120.154	107.114
50	402.539	395.539	388.539	381.539	374.539	367.539	360.539	353.539	339.398	325.256	311.114	296.972	282.830	268.688	254.547	240.405	226.263	212.126	197.984	183.842	169.700	156.341	144.748	132.692	120.154
51	431.364	424.364	417.364	410.364	403.364	396.364	389.364	382.364	367.658	352.951	338.244	323.538	308.831	294.124	279.418	264.711	250.005	235.300	220.597	205.890	191.184	176.477	161.770	147.064	132.692
52	461.873	454.873	447.873	440.873	433.873	426.873	419.873	412.873	397.581	382.289	366.997	351.705	336.413	321.121	305.829	290.537	275.246	259.960	244.668	229.376	214.084	198.792	183.500	168.208	152.916
53	494.377	487.377	480.377	473.377	466.377	459.377	452.377	445.377	429.470	413.563	397.657	381.750	365.843	349.937	334.030	318.123	302.217	286.317	270.410	254.503	238.597	222.690	206.783	190.877	174.970
54	528.843	521.843	514.843	507.843	500.843	493.843	486.843	479.843	463.296	446.750	430.203	413.656	397.110	380.563	364.016	347.470	330.923	314.383	297.837	281.290	264.743	248.196	231.650	215.103	198.556
55	565.505	558.505	551.505	544.505	537.505	530.505	523.505	516.505	499.288	482.071	464.853	447.636	430.419	413.202	395.984	378.767	361.550	344.341	327.123	309.906	292.689	275.471	258.254	241.037	223.820
56	604.504	597.504	590.504	583.504	576.504	569.504	562.504	555.504	537.584	519.664	501.744	483.824	465.904	447.984	430.064	412.144	394.224	376.313	358.393	340.473	322.553	304.633	286.713	268.793	250.873
57	646.053	639.053	632.053	625.053	618.053	611.053	604.053	597.053	578.394	559.736	541.077	522.419	503.761	485.102	466.444	447.785	429.127	410.478	391.820	373.161	354.503	335.844	317.186	298.528	279.869
58	690.329	683.329	676.329	669.329	662.329	655.329	648.329	641.329	621.894	602.459	583.025	563.590	544.155	524.720	505.286	485.851	466.416	446.982	427.557	408.122	388.687	369.253	349.818	330.383	310.948
59	737.572	730.572	723.572	716.572	709.572	702.572	695.572	688.572	668.319	648.066	627.813	607.561	587.308	567.055	546.803	526.550	506.297	486.056	465.803	445.550	425.298	405.045	384.792	364.540	344.287
60	788.182	781.182	774.182	767.182	760.182	753.182	746.182	739.182	718.061	696.941	675.821	654.701	633.581	612.461	591.341	570.221	549.101	527.981	506.872	485.752	464.632	443.512	422.392	401.272	380.152
61	842.326	835.326	828.326	821.326	814.326	807.326	800.326	793.326	771.289	749.251	727.214	705.176	683.139	661.101	639.064	617.026	594.989	572.964	550.926	528.889	506.851	484.814	462.776	440.739	418.701
62	900.448	893.448	886.448	879.448	872.448	865.448	858.448	851.448	828.435	805.422	782.409	759.396	736.384	713.371	690.358	667.345	644.332	621.333	598.321	575.308	552.295	529.282	506.269	483.256	460.244
63	963.080	956.080	949.080	942.080	935.080	928.080	921.080	914.080	890.024	865.969	841.913	817.858	793.802	769.747	745.691	721.636	697.580	673.540	649.484	625.429	601.373	577.318	553.262	529.207	505.151

Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz											Anhang zum Reglement 2002						Tabelle B: Einkaufstabelle					
Eingekauftes Altersjahr																						
Versicherungsjahre																						
Alter	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
18																						
19																						
20																						
21																						
22																						
23																						
24																						
25																						
26																						
27																						
28																						
29																						
30																						
31																						
32																						
33																						
34																						
35																						
36																						
37																						
38																						
39																						
40																						
41																						
42																						
43	0.000																					
44	16.817	0.000																				
45	33.660	17.160	0.000																			
46	49.525	33.660	17.160	0.000																		
47	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000																	
48	79.448	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000																
49	93.552	79.448	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000															
50	107.114	93.552	79.448	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000														
51	120.154	107.114	93.552	79.448	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000													
52	137.624	122.333	107.114	93.552	79.448	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000												
53	159.063	143.157	127.250	111.344	95.437	79.531	64.780	49.525	33.660	17.160	0.000											
54	182.010	165.463	148.917	132.370	115.823	99.277	82.731	66.184	49.638	33.660	17.160	0.000										
55	206.602	189.385	172.168	154.951	137.734	120.517	103.300	86.083	68.866	51.649	34.433	17.217	0.000									
56	232.954	215.034	197.114	179.194	161.274	143.355	125.435	107.515	89.596	71.676	53.757	35.840	17.920	0.000								
57	261.211	242.553	223.894	205.236	186.578	167.920	149.261	130.603	111.945	93.287	74.629	55.976	37.317	18.659	0.000							
58	291.514	272.079	252.644	233.210	213.775	194.340	174.906	155.471	136.037	116.602	97.168	77.739	58.305	38.870	19.435	0.000						
59	324.034	303.782	283.529	263.276	243.024	222.771	202.519	182.266	162.014	141.761	121.509	101.264	81.011	60.758	40.506	20.253	0.000					
60	359.032	337.912	316.792	295.671	274.551	253.431	232.311	211.191	190.072	168.952	147.832	126.721	105.601	84.481	63.361	42.240	21.120	0.000				
61	396.664	374.626	352.589	330.551	308.514	286.476	264.439	242.402	220.364	198.327	176.289	154.263	132.225	110.188	88.150	66.113	44.075	22.038	0.000			
62	437.231	414.218	391.205	368.192	345.179	322.167	299.154	276.141	253.128	230.115	207.103	184.103	161.090	138.077	115.064	92.051	69.039	46.026	23.013	0.000		
63	481.096	457.040	432.984	408.929	384.873	360.818	336.762	312.707	288.651	264.596	240.540	216.500	192.444	168.389	144.333	120.278	96.222	72.167	48.111	24.056	0.000	

**PENSIONSKASSE DES PERSONALS DER EINWOHNERGEMEINDE  
KÖNIZ**

**ANHANG zum PK-Reglement**

**Zu Art. 26, Abs. 4: Umwandlungssätze**

Im Fall einer Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente kommen folgende Umwandlungssätze zur Anwendung:

Alter 60	16.17267
Alter 61	15.86567
Alter 62	15.55233
Alter 63	15.23467
Alter 64	14.91067
Alter 65	14.58067